

An den
Zweckverband „Fließtal“
Hauptstraße 90-94
16547 Birkenwerder

Wird vom Zweckverband „Fließtal“ ausgefüllt: Anschlusspunktbezeichnung Kanaldatenbank: <input type="checkbox"/> GAL vorhanden <input type="checkbox"/> GAL nicht vorhanden Bearbeitet von:
Stand:17.01.2024

Antrag auf

Ausnahmegenehmigung zur Entwässerung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage

im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“
gem. § 4 Abs. 3 Niederschlagswasserentsorgungssatzung *

Ich beantrage gemäß § 4 Abs. 3 Niederschlagswasserentsorgungssatzung

- Neuanschluss Niederschlagswasser (keine Grundstücksanschlussleitung vorhanden
Nur wenn ein Niederschlagswasserkanalnetz vorhanden ist.
- Änderung/Erweiterung einer vorhanden Grundstücksentsorgungsanlage oder der Menge der angeschlossenen Fläche
Nur bei vorhandener Grundstücksanschlussleitung

Grundstücksdaten

Zu erschließendes Grundstück		
Straße, Hausnummer:		
Gemarkung:	Flur	Flurstück
Angeschlossene/anzuschließende Dachfläche in m ² und Dachmaterial	Fläche:	Material:
Angeschlossene/anzuschließende befestigte Flächen mit Art der Befestigung und m ²	<ul style="list-style-type: none"> •Gepflastert •Asphalt •sonstige _____ 	<ul style="list-style-type: none"> • _____ m² • _____ m² • _____ m² • _____ m²
Eigentümer des betroffenen Grundstückes		
Vorname, Name:		Telefon/Handy:
Anschrift:		E-Mail:

Information zum Verfahrensablauf

1. Der zuständige Sachbearbeiter im Zweckverband prüft ob das Grundstück an einer aufnahmefähigen öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage anliegt.
 - a. Wenn keine aufnahmefähige Niederschlagswasserentwässerungsanlage anliegt, muss der Antrag hier schon abgelehnt werden.
 - b. Wenn ein aufnahmefähige Niederschlagswasserentwässerungsanlage anliegt, geht es weiter mit dem nächsten Punkt

2. Die Nachweise, dass das Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise auf dem Grundstück beseitigt werden kann, werden vom Zweckverband angefordert.

Um eine Ausnahmegenehmigung zur Entwässerung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zu erhalten muss der Antragsteller nachweisen, dass das Niederschlagswasser, welches auf seinem Grundstück anfällt, nicht oder nicht vollständig auf diesem beseitigt werden kann.

Für diesen Nachweis wird es erforderlich ein Bodengutachten und einen Versickerungsnachweis nach DWA A 138 einzureichen.

Des Weiteren wird ein Nachweis der Schmutzfracht nach DWA M 153 nötig, um aussagen zu können ob und wenn in welcher Form beziehungsweise Größe Reinigungsanlagen benötigt werden.

Sollten die Nachweise nicht erbracht werden oder sagen diese aus das eine Beseitigung auf dem Grundstück möglich ist, kann kein Anschluss an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage erfolgen.

3. Die Planung des Anschlusses und Festlegung der Einleitmengen durch den Antragsteller mit Vorgaben vom Zweckverband.

Wenn alle Nachweise eingereicht und alle Anforderungen erfüllt sind, wird festgelegt wie viel Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserentwässerungsanlagen eingeleitet werden kann. Daraus ergeben sich dann für die Planung wichtige Größen, zum Beispiel wie viel Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten werden muss um es gedrosselt in die öffentlichen Anlagen einleiten zu können.

4. Der Zweckverband erteilt die Entwässerungsgenehmigung.

Wenn alle Planungen mit dem Zweckverband „Fließtal“ abgestimmt und von diesem genehmigt wurden, wird die Entwässerungsgenehmigung erteilt. Erst jetzt darf mit der baulichen Umsetzung des Anschlusses an die öffentliche Niederschlagswasserentwässerungsanlage begonnen werden.

5. Abnahme der Entwässerungsanlage durch den Zweckverband

Die fertige Entwässerungsanlage muss vom Zweckverband „Fließtal“ abgenommen werden. Ohne Abnahme dürfen die Entwässerungsanlagen nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt am offenen Rohrgraben. Die wird abgenommen, wenn keine Beanstandungen festgestellt wurden. Mit der Abnahme erhält der Grundstückseigentümer die Erlaubnis die Entwässerungsanlage in Betrieb zu nehmen.

Weitere Hinweise zum Betrieb und der Herstellung des Anschlusses an die öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlagen

Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ liegt eine Trennkanalisation vor. Das bedeutet Schmutz- und Niederschlagswasser sind strikt voneinander getrennt. Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gilt das Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere die §§ 60, 61 WHG, Niederschlagswasserentsorgungssatzung und die Schmutzwasserbeseitigungssatzung Kanal des Zweckverbandes „Fließtal“.

(1) Schutz der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung des Niederschlagswasseranschlusses bedürfen der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme der Grundstücksentsorgungsanlage durch den Zweckverband „Fließtal“. Die Zustimmung ist rechtzeitig in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dieses gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Niederschlagswasseranlage gemäß der Niederschlagswasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes sind zu beachten. Niederschlagswasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Niederschlagswasserentsorgungssatzung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(2) Baubeginn und Haftung

Mit der Bauausführung der Anlage darf erst nach Erteilung der Genehmigung durch den Zweckverband „Fließtal“ begonnen werden. Durch den Eigentümer besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

(3) Arbeiten im öffentlichen Raum

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straße, Gehwege, Plätze) müssen gemäß §11 Abs. 5 Niederschlagswasserentsorgungssatzung vom Zweckverband ausgeführt werden.

(4) Grundstücksentsorgungsanlage und Inspektionsöffnungen

Nach § 11 Abs. 4 der Niederschlagswasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, hinter der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht herzurichten. Als Kontrollschacht ist mindestens ein KG-Schacht DN 400 entsprechend dem allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verwenden. Bei der Planung und beim Bau der Grundstücksentsorgungsanlagen sind die DIN 1986 – 100 (2016 – 12) in Verbindung mit DIN EN 752 zu beachten. Bei langen Transportwegen ist darauf zu achten, dass mindestens alle 20 m eine Reinigungsöffnung zur Wartung der Grundstücksentsorgungsanlage vorgesehen ist. Wir empfehlen die Verlegung von PP-Rohren sowie die Herstellung von wurzeldichten Verbindungen im Bereich von Bäumen/Sträuchern. Bei PP-Rohren können wurzeldichte Verbindungen durch das Verschweißen der Muffen hergestellt werden.

(5) Rückstauschutz

In Ausnahmefällen kann es zu Rückstau in Niederschlagswasseranlagen kommen. Jeder Grundstückseigentümer ist selbst verantwortlich sich gegen Rückstau aus öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Hierzu sind funktionstüchtige Rückstausicherungen für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Gelände- bzw. Straßenoberkante im öffentlichen Bereich) gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben.

(6) Überflutungsschutz und Nachbarschutz bei Niederschlagswasser

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Größere Grundstücke mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² sollen nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachweisen, wie das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird. Es ist darauf zu achten, dass Versickerungs- und Rückhalteanlagen Nachbargrundstücke und Gebäude nicht beeinträchtigen oder gefährden.

(7) Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird erforderlich, wenn die Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit zur Niederschlagswasserversickerung nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung (BbgVersFreiV) nicht gegeben ist. Hierfür bedienen Sie sich der Checkliste vom Umweltministerium Brandenburg: „Arbeitshilfe zur Abgrenzung der Erlaubnisfreiheit“

(8) Trassenverlauf auf fremden Grundstücken

Wenn die Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlage über Grundstücke verlaufen, die nicht im Eigentum des Unterzeichners liegen, muss die Leitungstrasse über eine Grunddienstbarkeit dauerhaft gesichert werden. Der Nachweis hat bereits im Rahmen der Antragstellung zu erfolgen.

Mit Unterschrift erklärt sich der Unterzeichner mit den oben genannten Bedingungen einverstanden und beantragt die Entwässerung. Weiterhin stimmt der Unterzeichner zu, dass seine persönlichen Daten entsprechend DSGVO für die Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Abwasserentsorgung verwendet werden.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Eigentümers

.....
Klarschrift/Druckbuchstaben

Betroffene Satzungen:

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 08.06.2023, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 15.07.2023.

Verwaltungsgebühren**: Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 08.12.2009, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 19.12.2009 in Gestalt der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 05.06.2018, veröffentlicht im Oranienburger Generalanzeiger vom 14.06.2018.